

## **Richtlinie der Gemeinde Briesen (Mark) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens**

### **1. Rechtsnatur**

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von gemeindlichen Zuwendungen.

### **2. Allgemeine Fördergrundsätze**

- 2.1. Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinschaften wie z.B. Interessengemeinschaften (im Folgenden Vereine genannt), die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie zum Zusammenhalt der Bürger in der Gemeinde Briesen (Mark) beitragen.
  - 2.1.1. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder gegen geltendes Recht verstoßen und Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Ziele verfolgen.
  - 2.1.2. Ebenfalls ausgeschlossen von einer Förderung sind:
    - Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntnissen dienen bzw. die in Zusammenarbeit mit politischen Parteien durchgeführt werden
    - Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
    - Jubiläumszuwendungen an Vereinsmitglieder
    - Repräsentationsausgaben zum alleinigen Zweck der Selbstdarstellung
    - Bewirtungskosten
    - Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die geeignet sind, das Eigenkapital des Vereins zu erhöhen
- 2.2. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (Interessengemeinschaften).
- 2.3. Die Gemeinde Briesen (Mark) gewährt Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die beantragten Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2.4. Die Gemeinnützigkeit der Vereine ist regelmäßig durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes bzw. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für Interessengemeinschaften wird eine Prüfung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung (AO) erfolgen.

### 3. Förderungsart

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

#### 3.1. Grundförderung je nach Mitgliederzahl:

bis zu 25 Mitglieder →250,00 Euro  
bis zu 50 Mitglieder →275,00 Euro  
bis zu 75 Mitglieder →300,00 Euro  
bis zu 100 Mitglieder →325,00 Euro  
bis zu 125 Mitglieder →350,00 Euro  
bis zu 150 Mitglieder →375,00 Euro  
bis zu 175 Mitglieder →400,00 Euro  
bis zu 200 Mitglieder →425,00 Euro  
bis zu 225 Mitglieder →450,00 Euro  
bis zu 250 Mitglieder →475,00 Euro usw.

zusätzliche Kinder- und Jugendförderung (je Mitglied bis 18 Jahre)

bei einer Mitgliederzahl bis zu 100 Mitglieder →15,00 Euro

bei einer Mitgliederzahl über 100 Mitglieder →10,00 Euro

#### 3.2. Projektförderung

- einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben (Schulungen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge etc.)

#### 3.3. Veranstaltungen und Feste

- Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an welchen ein öffentliches Interesse besteht und deren Bedeutung über eine private Vereinsveranstaltung hinausgeht

### 4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1. Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Vereine bzw. Organisationen alle zur Verfügung stehenden Eigenmittel, Zuschüsse bzw. Förderungen anderer Körperschaften oder Verbände, sowie Sponsoring, Spenden und Drittfinanzierungsmittel nachgewiesen und beansprucht haben.

4.3. Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung ist die Vorstellung des Vereins in einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates erforderlich.

4.4. Nach Ausschöpfung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

## 5. Zuwendungsempfänger

- 5.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften.
- 5.2. Bezuschusst werden Vereine zur Gestaltung des Gemeindelebens
  - von Senioren
  - im Bereich der kulturellen und sportlichen Betätigung
  - der Heimatpflege,
  - des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
  - sowie der Vereinsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr
- 5.3. Die Empfänger von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie haben die Pflicht, den Verwendungsnachweis (siehe Anlage) der Mittel mit der Mittelanforderung (siehe Anlage) gegenüber dem Amt Odervorland bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

## 6. Antragsverfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Amt Odervorland/Hauptamt/Vereine einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.2. Zur Beantragung einer Förderung ist das Antragsformular „Antrag auf Zuschuss zur Vereinsförderung der Gemeinde Briesen (Mark)“ zu verwenden. Dieser wird auf der Homepage des Amtes Odervorland, Gemeinde Briesen (Mark) zur Verfügung gestellt. Dieses Antragsformular ist als Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügt.

## 7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist (siehe Anlage Mittelanforderung).
- 7.2. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 28. Februar des Folgejahres in Form eines Verwendungsnachweises (siehe Anlage) bei der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland einzureichen.
- 7.3. Die Verwaltung behält sich vor, eine Prüfung der Originalbelege vorzunehmen.

## 8. Rückzahlungsverpflichtung

- 8.1. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht, wenn
  - a) der Zuwendungsempfänger innerhalb der festgesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt,
  - b) Mittel außerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet wurden
  - c) die Verwendung der Mittel nicht der jeweiligen Zweckbestimmung entspricht
  - d) das geplante Vorhaben bzw. Projekt nicht zustande kommt
  - e) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben des Zuwendungsempfängers gewährt wurde
- 8.2. Die Rückzahlung erfolgt zinsfrei.
- 8.3. Die Rückzahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Briesen (Mark), den 09.12.2021

J. Bredow

ehrenamtlicher Bürgermeister



M. Rost

Amtsdirktorin